

Datum: 03.09.2012

Herrn
Ministerialrat
Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) eine Stellungnahme abzufassen. Sie geht auf intensive normative wie empirische Forschungen zurück, die am Institut für Transparenz in der Wirtschaft in der Vergangenheit erfolgt sind.

Wir begrüßen es, dass sich das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei der Erarbeitung dieses Entwurfs in weiten Teilen dem Ansinnen des Europäischen Parlaments und des Rates angeschlossen hat. Vor diesem Hintergrund stimmen wir dem Entwurf in seinen Grundzügen ausdrücklich zu. Trotzdem betrachten wir es als angebracht, in Einzelfragen Anpassungen vorzunehmen. Darauf wollen wir im inhaltlichen Teil der Stellungnahme des Instituts eingehen.

Unsere ausdrückliche Zustimmung begründet sich insbesondere auf den Erkenntnissen unserer Studie, die hinsichtlich der Wirkungen aufgrund der Umsetzung des EHUG auf Kapitalgesellschaften durchgeführt wurde.¹ Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Vorteile und Nachteile des EHUG nicht für alle Unternehmen gleichermaßen auftreten. Es werden durch das EHUG kleine und/oder nichtdiversifizierte Familienunternehmen tendenziell benachteiligt. Die negativen Wirkungen veranlassen viele Unternehmen mit hohem Aufwand dem entgegen zu wirken. Folglich erscheint es nur konsequent, die Benachteiligung des klassischen Mittelstands zumindest teilweise auszuräumen, indem die im Rahmen der Überarbeitung der Vorgaben in den europäischen Rechnungslegungsrichtlinien vorgenommenen Änderungen in deutsches Handelsrecht übernommen werden. An diese positive Entwicklung anschließend, möchten wir anregen, weitere Erleichterungen einzubringen sowie etwaige Alternativen in die Überlegungen einzubeziehen, die schwache Marktteilnehmer trotz etwaiger Offenlegungserleichterungen mit ausreichender Information versorgen können.

Für eine vertiefende Erörterung unserer Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann



Dr. Markus Grottko

Institut für Transparenz in der Wirtschaft

¹ Die wesentlichen Erkenntnisse der durchgeführten Studie finden sich in dem Beitrag: Grottko/ Löffelmann/ Späth/ Haendel, Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger – konzeptionelle Überlegungen und empirische Wirkungen, in: DStR 2012, S. 94-100.

Zunächst ist sehr zu begrüßen, dass die noch im Entwurf der EU-Kommission vorgesehene Streichung der Buchführungspflicht für Kleinstkapitalgesellschaften vom Tisch ist. Die Streichung einer derartig zentralen Pflicht wäre aus vielerlei Hinsicht nicht nachvollziehbar gewesen. Insbesondere würde die Selbstauskunft des – bei kleinen Gesellschaften kaufmännisch häufig weniger denn vielmehr technisch ausgebildeten und insofern auf klare Regeln angewiesenen – Kaufmanns über seine Geschäftstätigkeit stark konterkariert werden. Hinsichtlich des Argumentes etwaiger Kosteneinsparungen ist fraglich, ob diese überhaupt erzielbar sein könnten, da neben der handelsrechtlichen Pflicht auch steuerliche Pflichten zur Buchführung bestehen und dritte Parteien (bspw. Kreditgeber) eine Buchführung einfordern würden.

Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorhaben

Zu § 326 Abs. 2 n.F.:

Die Neufassung des Abs. 2 folgt offensichtlich den Vorgaben in Art. 1a Abs. 2 Bst. e) 78/660/EWG in der Fassung 2012/6/EU. D.h., im Vergleich zur bestehenden Regelung in § 325 HGB ändert sich die Vorgabe zur Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger hin zur Hinterlegung im elektronischen Bundesanzeiger. Die interessierte Öffentlichkeit muss mithin eine zusätzliche Hürde in der Zugänglichkeit von Unternehmensdaten überwinden, da der Abruf des Jahresabschlusses bei der Hinterlegungsstelle kostenpflichtig wird (§ 9 Abs. 6 S. 3 n.F.). Faktisch ändert sich hierdurch die Sachlage für die betroffenen Unternehmen lediglich marginal. Den Abruf kostenpflichtig zu gestalten, hatten in unserer Studie zwar über 50% der befragten Unternehmen als einen Lösungsvorschlag betrachtet. Andererseits ist hervorzuheben, dass dieses Mittel lediglich diejenigen davon abschreckt, die kein ernsthaftes Interesse an den Jahresabschlüssen besitzen; beispielsweise allzu neugierige Nachbarn. Zur Wettbewerbsanalyse werden beispielsweise Konkurrenten sicherlich bereit sein, eine entsprechende Gebühr in Höhe von 4,50€ (JVKostO Anlage Nr. 504 n.F.) zu entrichten.² Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass Anbieter von Unternehmensdatenbanken im In- und Ausland die Gebühr entrichten werden, um an die entsprechenden Daten zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist generell darauf hinzuweisen, dass hier die europäischen Unternehmen durch die Offenlegungspflichten gegenüber ihren Wettbewerbern außerhalb der EU systematisch benachteiligt sind, da außerhalb der EU ähnliche Offenlegungspflichten für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht bekannt sind bzw. laut den von uns durchgeführten Interviews aufgrund mangelnden Enforcements keine Rechtswirkung entfalten. Daneben ist in die Überlegungen die Tatsache einzubeziehen, dass sich die Kosten der Offenlegung für die betroffenen Unternehmen nicht verändern.³

² Vgl. Grottke/Löffelmann/Späth/Haendel, DStR 2012, S. 99f., dort wird auch umfangreich dargestellt, wie die Unternehmen unterschiedliche alternative Reformen des Bundesanzeigers einschätzen.

³ Vgl. MicroBilG RefE, S. 19. Zu den Interviews vgl.: Grottke, Ordnungspolitische Wirkungen des elektronischen Bundesanzeigers und einer Einführung der internationalen Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (IFRS for SMEs), in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 2011, S. 285-314

Zu § 264 Abs. 1 S. 5 n.F.:

Kleinstkapitalgesellschaften von der Aufstellung des Anhangs zu befreien, entspricht den Vorschlägen des Art. 1a Abs. 2 Bst. c) 78/660/EWG in der Fassung 2012/6/EU. Eine derartige Erleichterung ist vollumfänglich begrüßenswert. Bei Betrachtung der Vorschriften, die zu Anhangangaben bei Kleinstkapitalgesellschaften führen könnten, verbleibt nach Berücksichtigung aller Erleichterungen (§§ 286, 288, 326 HGB) lediglich eine sehr geringe Anzahl, welche nur grundsätzliche Angaben umfassen und weniger fundamentale Informationen betreffen. Schließlich ist damit eine nutzenstiftende Aussagekraft des Anhangs einer Kleinstkapitalgesellschaft fraglich. Unter Kosten-Nutzenaspekten ist, ohne bestehende Vorschriften zu nützlichen Angaben, eine Befreiung von Kleinstkapitalgesellschaften von der Aufstellung des Anhangs nur konsequent. Hierin sollte das größte Kosteneinsparungspotential in den vorgesehenen Änderungen zu erwarten sein.

Zu § 267a n.F.:

In der Begründung zum Entwurf wird auf Seite 22 klargestellt, dass die Gruppe der Kleinstkapitalgesellschaften keine neue Größenklasse darstellt. Vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit und Kontinuität des Handelsrechts ist dies begrüßenswert. So bleiben alle weiteren Vorschriften zur handelsrechtlichen Rechnungslegung unberührt und nur der betroffene Teil der kleinen Kapitalgesellschaften braucht sich mit den zusätzlichen Erleichterungen zu befassen. Für alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften besteht Kontinuität, da die Anwendbarkeit und Lesbarkeit der Gesetzestexte in der gewohnten Fassung erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang erscheint es zur weiteren Klarstellung sinnvoll, diese Untergruppierung nicht nur in der Begründung zum Ausdruck zu bringen, sondern ebenfalls direkt im Gesetzestext. Dazu könnte eine Formulierung wie folgt lauten: „(1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die neben den Voraussetzungen des § 267 Abs. 1, zusätzlich mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:“

Weiterhin könnte die Gefahr bestehen, dass der sehr knapp formulierte letzte Satz des Absatz 1 leicht übersehen wird. Grundsätzlich ist eine effiziente Formulierungsweise zu begrüßen, solange sie zur besseren Anwendbarkeit der Gesetze beiträgt. In diesem Fall könnte sich zur besseren Lesbarkeit, Klarstellung und Verdeutlichung der Wichtigkeit des Verweises wie folgt formulieren lassen: „Zur Erfüllung der in Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ist § 267 Absatz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“ Eine andere Option würde die Integration der Klasse der Kleinstkapitalgesellschaften in den § 267 HGB darstellen. Einerseits würde das HGB dadurch geordneter erscheinen, andererseits kommen die besondere Bedeutung und die Tatsache, dass 267a-Unternehmen eine Untergruppe der kleinen Kapitalgesellschaften darstellen, durch einen eigenen Paragraphen besser zur Geltung.

Zu § 275 Abs. 5 HGB n.F.:

Mit dem neuen Absatz 5 in § 275 wird im MicroBilG RefE das in Art. 1a Abs. 3 Bst. b) 78/660/EWG in der Fassung 2012/6/EU gewährte Mitgliedstaatenwahlrecht übernommen. In der Begründung zum RefE wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie sich diese vorgesehene Änderung auf die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Vorschriften für die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auswirkt. Kann diese reduzierte Gliederung auch für steuerliche Zwecke verwendet werden und bleibt hier die Maßgeblichkeit des HGB bestehen?

Andernfalls müssten Kleinstkapitalgesellschaften für steuerliche Zwecke weiterhin eine vollumfängliche Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und würden in Bezug auf eine Kostenreduktion nicht von der Änderung profitieren. Vielmehr würde dies im Falle einer Aufstellung einer verkürzten Variante für handelsrechtliche Zwecke zu zusätzlichem Aufwand führen, da entsprechender Aufwand zur Verkürzung und Umgliederung einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in Kauf genommen werden muss. Darüber hinaus ist zu bedenken, wie sich der Verzicht auf die Posten außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auf die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt. Insbesondere ist davon die Gewinn- und Verlustrechnung in ihrer Funktion als Selbstinformationsinstrument des Kaufmanns betroffen. Dazu ergibt sich durch dieses Wahlrecht Potential zur Bilanzpolitik hinsichtlich der Bemessung von Ausschüttungen. Beziehen sich beispielsweise gesellschaftsvertragliche Regelungen auf das ordentliche Ergebnis, lässt sich jährlich durch die Wahl der Darstellungsform der Gewinn- und Verlustrechnung die Ausschüttungsbemessungsgrundlage in eine gewünschte Richtung lenken. Folglich ließen sich möglicherweise Minderheitsgesellschafter benachteiligen. Schließlich geht diese Erleichterung ins Leere, wenn die betroffene Kleinstkapitalgesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen werden soll. Zur Aufstellung der HBII wird davon unbeschadet eine vollumfängliche Gewinn- und Verlustrechnung benötigt. Dies wird bereits im Entwurf deutlich, indem in § 294 Abs. 3 HGB n.F. vorgeschrieben werden soll, dass Kleinstkapitalgesellschaften für die Einbeziehung in einen Konzernabschluss die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu beachten haben.

Zum Posten Nettoumsatzerlöse:

Mit dem Begriff „Nettoumsatzerlöse“ wurde anscheinend die Vorgabe aus 1a Abs. 3 Bst. b) 78/660/EWG in der Fassung 2012/6/EU direkt übernommen. In Anpassung an das bestehende deutsche Handelsrecht und an die darin verwendeten Begrifflichkeiten empfiehlt es sich, anstatt „Nettoumsatzerlöse“ den Begriff „Umsatzerlöse“ zu wählen, zumal der Begriff „Umsatzerlöse“ in § 277 Abs. 1 HGB abgegrenzt wird. Die dort zu findende Definition entspricht dem Begriff Nettoumsatzerlöse. Wir empfehlen hier, eine redaktionelle Anpassung des Begriffs vorzunehmen, um etwaige Unsicherheiten in der Anwendung des neuen Handelsrechts auszuschließen. Andernfalls könnten Anwender dazu verleitet werden, als Umsätze nur die Erlöse aus dem geschäftstypischen Verkauf ihrer Waren abzüglich der Umsatzsteuer heranzuziehen, ohne die in § 277 Abs. 1 HGB zusätzlich genannten Erlösarten zu berücksichtigen.

Zusätzlich würde im MicroBilG eine Inkonsistenz in Bezug auf § 267a HGB n.F. beseitigt werden. § 267a Abs. 1 Nr. 2 HGB n.F. benennt als Größenmerkmal ebenfalls die „Umsatzerlöse“. Dieser Verweis verdeutlicht zusätzlich die Notwendigkeit, in § 275 Abs. 5 HGB n.F. den Begriff „Umsatzerlöse“ anstatt „Nettoumsatzerlöse“ zu verwenden.

Zu den Posten Materialaufwand und Personalaufwand:

In der in § 275 HGB n.F. vorgesehenen Gliederung stehen die Posten Materialaufwand und Personalaufwand, ohne den Posten Bestandsveränderungen zu berücksichtigen. Eine derartige Konzeption würde entgegen der dynamischen Bilanzauffassung, die in der bilanztheoretischen Fundierung der Gewinn- und Verlustrechnung des HGB verankert ist, stehen. Die Aufgabe des Postens Bestandveränderung ist es, Aufwendungen aus den Perioden herauszunehmen, in denen die Aufwendungen anfallen und sie dann als Bestandsminderung gewinnmindernd geltend zu machen, wenn die jeweiligen Umsatzerlöse erzielt werden.

Den Posten Bestandsveränderungen nur aufgrund von Kostenüberlegungen herauszunehmen, sollte überdacht werden. Die Ermittlung der Bestandsveränderungen lässt sich nach der Inventur (Endbestand) mit sehr geringem Aufwand feststellen, da diese dem Saldo der Vorratskonten entsprechen. Demgegenüber sind die Höhe der Bestandsveränderungen sowohl für den Kaufmann selbst als auch für Kreditgeber sehr nutzenstiftend, da sie eine wichtige und aussagekräftige Größe über den Verkaufserfolg der produzierten Produkte darstellen. Zusätzlich würden bereits beim Abschluss der Konten buchungstechnische Probleme auftreten. Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens können die Vorratskonten ohne die Buchung der Bestandsveränderungen nicht abgeschlossen werden, da im Verhältnis zum Umsatz entweder zu viel oder zu wenig Aufwand verbucht werden würde und eine Lücke entstehen würde. Außerdem müssten die in einer Periode erfassbaren Aufwendungen eindeutig definiert werden, ansonsten würde enormes bilanzpolitisches Potential entstehen.

Eine weitere Lösung der Problematik würde die Abgrenzung von Materialaufwand und Personalaufwand auf den durch den erzielten Umsatz begründeten Anteil darstellen (Umsatzkostenverfahren). Weil die Anwendung des Umsatzkostenverfahrens kaum verbreitet ist und hier zusätzlichen Aufwand verursachen würde, ist hiervon abzuraten.

Die einfachste und praktikabelste Lösung wäre, die Gewinn- und Verlustrechnung für Kleinstkapitalgesellschaften als eine aus der steuerlichen Einkommensermittlung bekannte Einnahmenüberschussrechnung zu gestalten. Die Unternehmen wären von der Last befreit, alle Einkäufe zunächst in die Bestandskonten zu buchen, bevor sie verbraucht werden. Einkäufe würden sofort als Aufwand verbucht werden. Damit ist natürlich ein entsprechender bilanzpolitischer Spielraum verbunden, die Aufwendungen kurz vor Jahresende durch höhere Ausgaben zu beeinflussen.

Zum Posten Ergebnis:

Der in 1a Abs. 3 Bst. b) 78/660/EWG in der Fassung 2012/6/EU genannte Begriff „Ergebnis“ ist für das deutsche Handelsrecht ebenfalls neu. Um oben genannte Probleme auszuschließen, empfehlen wir, dem redaktionellen Vorgehen bei der erstmaligen Umsetzung der 4. EG-Richtlinie zu folgen und den Begriff „Ergebnis“ durch die Begriffe „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ zu ersetzen (vgl. § 275 Abs. 2 und 3 HGB).

Zu § 326 Abs. 2 S. 2 n.F.:

Um vom Hinterlegungsrecht Gebrauch machen zu können, wird von den Kleinstkapitalgesellschaften gefordert, ihre Ausprägungen der Größenmerkmale dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mitzuteilen. Weshalb hier eine zusätzliche Mitteilungsvoraussetzung in den Text des HGB eingefügt werden soll, ist vor dem Hintergrund des § 329 Abs. 1 HGB nicht nachvollziehbar. Gemäß § 329 Abs. 1 HGB ist der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in jedem Fall verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme von größenabhängigen Offenlegungserleichterungen zu überprüfen. Folglich besitzt der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers Kenntnis über die Ausprägungen der Größenmerkmale bereits über die Vorgaben in § 329 Abs. 1 HGB und kann daraus auf die rechtmäßige Einordnung als Kleinstkapitalgesellschaften schließen. Insbesondere im Sinne einer effizienten Normsetzung und der besseren Lesbarkeit der Gesetzestexte sollte auf diese Mitteilungsvoraussetzung verzichtet werden.

Art. 70 Abs. 1 EGHGB:

Es ist zu begrüßen, die Erleichterungen frühestmöglich den Unternehmen zugute zukommen zu lassen. D.h., die betroffenen Unternehmen können die Erleichterungen bereits in der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2012 in Anspruch nehmen, wenn der Abschlussstichtag der 31.12.2012 ist.

Art. 70 Abs. 3 EGHGB:

In Bezug auf die Verbesserung der Position der gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Ordnungsgeldverfahren wird die rechtliche Situation erst zum 01.07.2013 hergestellt. Die Verzögerung ist auch unter Betracht der Begründung nicht nachvollziehbar.⁴ Dort wird argumentiert, dass die Umstellung zu einem Abschlussstichtag problematisch sei. Im Grunde würde diese Problematik zu lösen sein, in dem die in § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB genannte Sechswochenfrist zum 31.12.2012 hinzuaddiert werden würde. Hierdurch würde sich eine zeitliche Gleichschaltung der Umstellung von Art. 70 Abs. 1 und 2 EGHGB ergeben. Ist die Verzögerung durch technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand seitens des Bundesamts für Justiz begründet, wäre dies ebenfalls gerechtfertigt. Jedoch sollte dies dann auch so in der Begründung zum Ausdruck kommen. Eine Bezugnahme auf den Abschlussstichtag würde dann nicht notwendig sein.

Alternativen:

Insgesamt wird die Argumentation für die Erleichterungen aus Kosteneinsparungen abgeleitet.⁵ Neben der Betrachtung der Kosten-Nutzen-Aspekte wäre im Rahmen der Überarbeitung des Handelsrechts auch auf die Stärkung der Wettbewerbssituation von Kleinstkapitalgesellschaften zu achten. Mit den nachfolgenden Vorschlägen möchten wir der Argumentation des IDW in der Stellungnahme zur „Vereinfachung des europäischen Bilanzrechts“ folgen und diese weiter konkretisieren.⁶ Aus den Erkenntnissen unserer Befragung lässt sich deutlich erkennen, dass die Unternehmen bei aus der Offenlegung erwachsenden Nachteilen an erster Stelle die Gefahren für ihre Wettbewerbssituation sehen.⁷ Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Rechtsformen oder außereuropäischen Konkurrenten ohne vergleichbare Offenlegungspflichten ließe sich durch mehrere Alternativen herstellen. Grundsätzlich wäre dies durch die Streichung der Offenlegungspflicht in Bezug auf den Jahresabschluss erzielbar. Um die für die mit den jeweiligen Unternehmen verbundenen Gläubiger und Geschäftspartner notwendige Informationsbereitstellung zu sichern, wäre ein Ersatz in der Form eines Sicherheitenregisters denkbar. Ein solches Sicherheitenregister, wie es heute bereits nach dem Vorbild des britischen Rechts existiert, würde einen Großteil der benötigten Informationen umfassen.⁸ Dies würde sogleich

⁴ Vgl. MicroBilG RefE, S. 26.

⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 2012/6/EU; MicroBilG RefE, S. 1.

⁶ Vgl. IDW, Stellungnahme zur Vereinfachung des europäischen Bilanzrechts, vom 30.03.2009.

⁷ Vgl. Grottko/ Löffelmann/ Späth/ Haendel, DStR 2012, S. 96f.

⁸ Vgl. S 860 (1) companies act. Zu weiteren detaillierten konzeptionellen Ausführungen: Grottko/ Löffelmann/ Späth/ Haendel, Financial Statements' Disclosure in the Electronic Federal Gazette and proprietary concerns – Effects dependent on Size, Ownership and Diversification, S. 31.

mehrere Vorteile umfassen. Die Adressaten würden für ihre Zwecke mit wesentlich relevanteren Informationen versorgt werden, welche ein Jahresabschluss nicht enthält. Darüber hinaus wären die Informationen zeitnäher. Aus der Perspektive der Unternehmen würde nicht mehr die Notwendigkeit bestehen, den Jahresabschluss mit all seinen sensiblen Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Informationsbereitstellung gegenüber Gläubigern ließe sich auch in bilateralen Verhandlungen erzielen.

Auf Basis heutiger Vorgaben des EU-Rechts lässt sich eine Abschaffung der Pflicht zur Offenlegung bzw. Hinterlegung noch nicht herbeiführen. Der Förderung des Wettbewerbsschutzes würde sich allerdings eine Registrierung zum Abruf der Jahresabschlüsse anbieten. Eine solche Hürde wurde auch aus Sicht der Unternehmen als die beste Lösung bewertet.⁹ Es scheint nur konsequent, dass wer Informationen preisgeben muss, auch darüber Bescheid weiß, wer diese Informationen bekommt.

Weiterhin wäre eine Reduzierung des Informationsgehalts denkbar, indem nicht die Bilanz offengelegt wird, sondern nur einzelne Bilanzkennzahlen. Aus Gläubigersicht wäre ein legitimer Informationsbedarf gedeckt, während die Unternehmen vor allzu tiefen Einblicken in sensible Daten durch Konkurrenten bewahrt bleiben.

Anlage: Veröffentlichungen zum Elektronischen Bundesanzeiger

Grottke, Markus (2011): Ordnungspolitische Wirkungen des elektronischen Bundesanzeigers und einer Einführung der internationalen Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (IFRS for SMEs), in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60. Jg., Heft 3, S. 285-314.

Grottke, Markus / Löffelmann, Johann V. / Späth, Thomas / Haendel, Felix (2012): Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger - konzeptionelle Überlegungen und empirische Wirkungen, in: DStR 2012 S. 94-100.

Grottke, Markus / Löffelmann, Johann V. / Späth, Thomas / Haendel, Felix (2012) Financial Statements' Disclosure in the Electronic Federal Gazette and Proprietary Concerns – Effects dependent on Size, Ownership and Diversification, Working Paper präsentiert auf der 5. Accounting and Audit Convergence Convention (AAC) (2011), in Cluj Napoca, Rumänien.

Löffelmann, Johann V. / Haller, Axel (2010): Publication Timing of Financial Statements – An Empirical Analysis of Listed Companies in Germany, Working Paper präsentiert auf dem 33. Jahreskongress (2010) der European Accounting Association in Istanbul, Türkei.

Löffelmann, Johann V. (2011): Strength of Regulation for Financial Statements Disclosure: Evidence from the German Enforcement System, Working Paper präsentiert auf der Jahrestagung der European Financial Reporting Research Group (EUFIN) (2011), in Bamberg sowie auf dem 35. Jahreskongress (2012) der European Accounting Association in Ljubljana, Slowenien.

⁹ Vgl. Grottke/ Löffelmann/ Späth/ Haendel, DStR 2012, S. 99f.